

## S a t z u n g

der Gemeinde Rödinghausen über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Handwerkerstraße / Am Schlage / Im Rallensiek" in Rödinghausen

vom 4.1.1984

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 24.10.1983 für das Gebiet "Handwerkerstraße / Am Schlage / Im Rallensiek" die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

### § 1

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 63 entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 63 und 62 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 62, entlang der Ostgrenze des Flurstückes 62 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 62 (vorstehende Grundstücke Flur 4, Gemarkung Rödinghausen) in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 1 und 161 (Flur 10, Gemarkung Schweningdorf), in nordöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 167 bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 117, Nordgrenzen der Flurstücke 117, 116, 115 bis in Höhe der verlängerten Ostgrenze des Flurstücks 79 (vorstehende Grundstücke Flur 7, Gemarkung Schweningdorf).

Im Osten: Vom vorgenannten Punkt in südlicher Richtung über die Flurstücke 115, 77 entlang der Ostgrenze des Flurstückes 79 (Flur 7) bis in Höhe der verlängerten südöstlichen Grenze des Flurstückes 132.

Im Süden: Vom vorgenannten Punkt entlang der Südgrenzen der Flurstücke 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 10 bis zu einem Punkt, der 44 m westlich des südöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes 10 liegt, in nordwestlicher Richtung über das Flurstück 10 bis zu einem Punkt, der 12 m nordöstlicher an der Nordwestgrenze des Flurstückes 10 liegt, als der südwestlichste Grenzpunkt des Flurstückes 10, entlang der Nordwestgrenze der Flurstücke 10, 127, 140 bis zu einem Punkt, der 9 m nordöstlich des westlichsten Grenzpunktes des Flurstückes 140 liegt, im rechten Winkel über die Flurstücke 161 und 2 bis zu einem Punkt, der 57 m entfernt liegt, von diesem Punkt 44 m in Westrichtung bis zu einem Punkt, der 40 m nordöstlich in der Verlängerung des südöstlichen Grenzpunktes des Flurstückes 162 liegt, zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 162, Südostgrenzen der Flurstücke 162, 163 über das Flurstück 3/2 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 110, Südostgrenzen der Flurstücke 110 und 165 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 165, entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 5, 6 bis zu einem Punkt auf der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 6, der 6 m vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 6 entfernt liegt, vom vorgenannten Punkt 114 m parallel zur Handwerkerstraße über die Flurstücke 164, 124, rechtwinklig auf die Nordwestgrenze der Handwerkerstraße, Südostgrenzen der Flurstücke 124, 164, 6, 7 bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 7 (vorstehende Grundstücke Flur 10, Gemarkung Schwennigsdorf).

Im Westen: Vom vorgenannten Punkt entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 7 (Flur 10), 72, 66, 69, vom westlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 69 in gerader Linie über die Flurstücke 67, 65, 64 (vorgenannte Grundstücke Flur 4, Gemarkung Rödinghausen) zum Ausgangspunkt.

Die genannten Grenzen sind aus dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in Detmold mit Verfügung vom 22.12.1983, Az.: 35.22.10 - 307/526/83, genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Rödinghausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 - GV NW 1979 S. 594 - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rödinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 4.1.1984

  
Oberpenning  
Bürgermeister



